

Konzeption zur Trennungs- und Scheidungsberatung

Vorbemerkungen

Bei dieser Konzeption handelt es sich um eine überarbeitete Fassung der Konzeption zur Trennungs- und Scheidungsberatung im Sozialdienst katholischer Frauen aus dem Jahr 1994.

Zum 01. Juli 1998 ist das neue Kindschaftsrecht in Kraft getreten und die rechtlichen Grundlagen der Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung haben sich wesentlich verändert (vgl. Kapitel II).

Das neue Kindschaftsrecht will die elterliche Autonomie stärken und stellt Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe noch deutlicher als bisher in den Vordergrund. Beratungsansprüche von Eltern und Kindern wurden ausgeweitet, Kinder unabhängig vom Familienstand ihrer Eltern rechtlich gleichgestellt. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz bezieht sich auf die Bereiche Abstammungsrecht, elterliche Sorge, Umgangsrecht, Betreuungsunterhalt, Namensrecht, Adoptionsrecht und das Verfahrensrecht.

In dieser Konzeption geht es um die Neuerungen im elterlichen Sorgerecht, im Umgangs- und im Verfahrensrecht.

Gleichzeitig mit dem neuen Kindschaftsrecht trat das Beistandschaftsgesetz und das neue Kindesunterhaltsgesetz in Kraft; das Erbrechtsgleichstellungsgesetz wurde bereits zum 1. April 1998 umgesetzt.

Die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform im Hinblick auf die Trennungs- und Scheidungsberatung sind derzeit noch offen:

- Wie viele Eltern und Kinder werden das Recht auf Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung in Anspruch nehmen?
- Wie häufig werden Anträge auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gestellt werden?
- Wie werden Umgangskonflikte zum Wohle der Kinder bewältigt?

Diese und andere Fragen werden sich erst in einigen Jahren differenziert beantworten lassen. Sicher ist aber, dass das Familiengericht, das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe im Interesse der betroffenen Familien konstruktiv zusammenarbeiten müssen und die Chancen interdisziplinärer Kooperation nutzen sollten.

Die SkF Zentrale will mit dieser überarbeiteten Konzeption zur Trennungs- und Scheidungsberatung einen Beitrag zur Umsetzung des reformierten Kindschaftsrechts in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe leisten. Auch zukünftig werden Fortbildungsangebote zur weiteren Qualifizierung der MitarbeiterInnen beitragen. Die neuen Entwicklungen in der Praxis sollen beobachtet und ausgewertet werden, so dass die Konzepte und Arbeitsweisen den rechtlichen Bestimmungen, den Bedürfnissen von Eltern und Kindern und fachlichen Standards entsprechen.

Petra Winkelmann
Dortmund, Februar 1999

[zurück](#)

Gliederung

1. Einführung
2. Rechtsgrundlagen der Trennungs- und Scheidungsberatung
 - 2.1. Elterliche Sorge
 - 2.2. Umgangsrecht
 - 2.3 Beratungsansprüche
 - 2.4 Verfahrensrecht
3. Ziele und Verlauf der Trennungs- und Scheidungsberatung
4. Selbstverständnis der Beratung und Anforderungen an die Mitarbeiterinnen
5. Trennungs- und Scheidungsberatung im Kontext der Jugendhilfe

6. Trennungs- und Scheidungsberatung im Kontext strittiger familiengerichtlicher Verfahren
7. Organisationsform und materielle Rahmenbedingungen
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Finanzierung

1. Einführung

Die Zahl der Trennungen und Scheidungen steigt nach wie vor kontinuierlich an; 1997 lebten in den alten und neuen Bundesländern insgesamt über 2,6 Millionen minderjährige Kinder mit einem allein Erziehenden Elternteil zusammen.

Präventive Maßnahmen (Ehevorbereitung, -begleitung, -beratung, differenzierte Hilfen für Familien in Krisensituationen, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Geburt eines behinderten Kindes etc.) sind dringend erforderlich.

Ebenso leisten begleitende Hilfen im Trennungs- / Scheidungsprozess sowie bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung der Lebenssituation nach Trennung und Scheidung.

Die Trennungs- und Scheidungsberatung des Sozialdienst katholischer Frauen ist eingebunden in ein Beratungs- und Hilfesystem, das Möglichkeiten zur Bewältigung von Partnerschafts- / Ehekrisen ebenso anbieten will, wie die bedarfsgerechte Unterstützung Alleinerziehender nach der Trennung bzw. Scheidung und bei Wiederverheiratung.

Der Sozialdienst katholischer Frauen leistet seit seiner Gründung im Jahr 1899 Hilfe für Frauen und Familien in Not- und Konfliktsituationen, u.a. auch für alleinerziehende Mütter mit Kindern (1997 waren 83,3 % aller allein Erziehenden Mütter). Anlass und Art der Hilfeleistungen haben sich im Laufe der Jahre entsprechend der gesellschaftlichen Bedingungen und Problemlagen erheblich weiterentwickelt.

Insbesondere im Rahmen der allgemeinen sozialen Beratung, der Frauenhausarbeit, der Mutter-Kind-Einrichtungen, der Schwangerschaftsberatung und der vom Jugendamt übertragenen Aufgabenwahrnehmung sind die MitarbeiterInnen des SkF mit Problemen im Zusammenhang von Trennung und Scheidung konfrontiert.

1996 wurden bundesweit 427.000 Ehen geschlossen und 176.000 Ehen gerichtlich geschieden. Die Relation von Eheschließungen zu Ehescheidungen stieg damit von 9,3 % im Jahr 1960 auf 41 % im Jahr 1996 (1970: 17,7 %; 1980: 26,5 %; 1990: 30 %).

1997 lebte in den alten Bundesländern jedes siebte Kind in einer Ein-Eltern-Familie, in den neuen Bundesländern sogar jedes vierte Kind.

Der Familienstand der allein Erziehenden unterscheidet sich in den alten und neuen Bundesländern erheblich: Im Osten bilden die ledigen allein Erziehenden mit fast 46 % die größte Gruppe, gefolgt von den Geschiedenen mit 38 %, während im Westen umgekehrt die Geschiedenen (42 %) vor den Ledigen (31 %) dominieren. Der Anteil der allein Erziehenden Väter steigt seit Jahren langsam an und lag 1997 bei 15,7 % aller allein Erziehenden.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 17 und § 18 SGB VIII) werden Eltern und Kindern umfassende Beratungs- und Unterstützungsansprüche zugesichert. Der Sozialdienst katholischer Frauen als Fachverband der Jugend- und Familienhilfe sieht sich gefordert und in der Lage, diese Leistungen Eltern und Kindern anzubieten.

Trennungs- und Scheidungsberatung als Jugendhilfeleistung wird Eltern - unabhängig vom familienrechtlichen Status - mit dem Ziel angeboten, dass sie im Interesse der Beziehungskontinuität der Kinder auch nach einer Trennung bzw. Scheidung ihre Elternverantwortung gemeinsam wahrnehmen. In den neu gestalteten § 1671 BGB (Elterliche Sorge nach Trennung der Eltern) und § 1687 BGB (Gemeinsames Sorgerecht, Befugnisse des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält) ist festgelegt, dass zukünftig die Eltern eines Kindes nach einer Scheidung gemeinsam sorgeberechtigt bleiben, sofern nicht einer einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge beim Familiengericht stellt.

Auch nicht verheiratete Eltern, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, bleiben nach einer Trennung gemeinsam sorgeberechtigt, wenn keine anderslautenden Anträge an das Familiengericht gestellt werden. [zurück](#)

Die MitarbeiterInnen des SkF leisten - im Sinne eines ganzheitlichen sozialpädagogischen Handelns - neben psychosozialen Hilfen bei Trennung und Scheidung (Einzelberatung, Gruppenarbeit, Paarberatung etc.) auch Hilfe bei der Bewältigung der sozioökonomischen Schwierigkeiten (Informationsvermittlung und Beratung über rechtliche Ansprüche, Unterstützung bei der Beanspruchung und Durchsetzung der eigenen Rechte, Vermittlung finanzieller und sachlicher Hilfen [etc.](#)).

Trennungs- und Scheidungsberatung in Trägerschaft des SkF will die Betroffenen weder generell zum Erhalt der Partnerschaft / Ehe, noch zur Trennung und Scheidung beraten; vielmehr geht es darum, die (Ehe-) Paare bei der Bewältigung ihrer Krisen und Konflikte soweit zu unterstützen, dass sie den Kindern möglichst weitgehend beide als Bezugspersonen erhalten bleiben.

Die MitarbeiterInnen des SkF erleben in ihrer Praxis, dass es immer weniger Paaren gelingt, den mit der kirchlichen Trauung verbundenen Anspruch einer lebenslangen Ehe einzulösen - nicht nur aus individuellen Gründen, sondern auch infolge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen.

Den Entscheidungen der Eltern begegnen wir mit Sensibilität und Achtung. Der Sozialdienst katholischer Frauen und seine MitarbeiterInnen werden im Beratungsprozess nicht einfach auf kirchliche Normen verweisen, bewerten oder verurteilen, sondern bieten Verständnis, Ermutigung und Hilfe an.

Wenn während des Beratungsprozesses deutlich wird, dass Chancen zur Fortsetzung der Partnerschaft / Ehe bestehen, werden Wege zur Bewältigung der anstehenden Krise und zur Weiterführung der Beziehung gesucht. Andererseits können auch Trennung oder Scheidung als konstruktive Bewältigungsversuche familiärer Konfliktsituationen gewertet werden.

Gerade kirchlich gebundene Ehepaare versuchen oft über lange Zeiträume hinweg ihre Krisen und Konflikte gemeinsam zu bewältigen. Gelingt dies trotz aller Bemühungen nicht, leiden die Betroffenen oft unter Schuldgefühlen, wenn sie sich vom Partner trennen und später ggf. eine neue Ehe eingehen.

Zusätzlich führen soziale Ausgrenzung und moralische Abwertung zu weiteren psychischen Belastungen der Betroffenen. Eine besondere Aufgabe der MitarbeiterInnen des Sozialdienst katholischer Frauen liegt darin, diese Schuldgefühle und Belastungen aufzugreifen, mit den Eltern zu bearbeiten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Integration Geschiedener und geschiedener Wiederverheirateter beizutragen.

Bereits 1986 hat sich der Sozialdienst katholischer Frauen mit anderen katholischen Verbänden in der ARBEITSGEMEINSCHAFT INTERESSENVERTRETUNG ALLEINERZIEHENDE (AGIA) zusammengeschlossen, um die materielle und soziale Situation von Ein-Eltern-Familien in Kirche und Gesellschaft zu verbessern. Damit wird über die individuelle bzw. familiäre Hilfe hinaus ein Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Lebensbedingungen von Familien und damit auch zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft geleistet. [zurück](#)

2. Rechtsgrundlagen der Trennungs- und Scheidungsberatung

2.1 Elterliche Sorge

Mit Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts am 01.07.1998 fand die gesellschaftliche Entwicklung (Zunahme der nichtehelichen Geburten und steigende Trennungs- und Scheidungsquoten) auch im Gesetz ihren Niederschlag:

Nicht miteinander verheiratete Eltern können jetzt durch eine Sorgeerklärung die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder übernehmen (§ 1626 BGB). Sorgeerklärungen können nur von den Eltern selbst - auch schon vor der Geburt eines Kindes - beim Jugendamt oder einem Notar abgegeben werden. Die Sorgeerklärung eines

beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sorgeerklärungen sind nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft und dürfen keine Bedingungen oder Zeitbestimmungen enthalten. Das Jugendamt ist verpflichtet (§ 58 a SGB VIII), bei Bedarf der Mutter eine schriftliche Auskunft darüber zu geben, dass keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, damit sie ihr alleiniges Sorgerecht nachweisen kann.

Verheiratete Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge inne, auch wenn sie erst nach der Geburt des gemeinsamen Kindes geheiratet haben. Sie bleiben auch nach einer Trennung / Scheidung gemeinsam sorgeberechtigt, sofern nicht ein Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder Teile dieser gestellt wird (§ 1687 BGB).

Kennzeichnend für das neue Kindschaftsrecht ist, dass staatliche Eingriffe in das Elternrecht weitgehend ersetzt werden durch Beratungsansprüche, die die Eltern nutzen können (nicht müssen). Ohne Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge bleiben Eltern auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam sorgeberechtigt (nach Abgabe einer Sorgeerklärung auch nichtverheiratete Eltern) und entscheiden über die Gestaltung des familiären Lebens selbst. Einvernehmliche Elternentscheidungen nach Trennung / Scheidung sind in allen Angelegenheiten erforderlich, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, der andere Elternteil hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange sich das Kind bei ihm aufhält (§ 1687 BGB).

Eine Gerichtsentscheidung zur elterlichen Sorge ergeht nur, wenn ein Elternteil beantragt, dass das Familiengericht ihm die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt (§ 1671 BGB). Sofern die Eltern einvernehmlich die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil beantragen, soll das Familiengericht dem Elternwillen entsprechen, wenn nicht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Übertragung der elterlichen Sorge auf diesen Elternteil widerspricht.

Nur noch im Kontext einer strittigen gerichtlichen Antragstellung auf Übertragung der elterlichen Sorge nach Trennung auf einen Elternteil (gem. § 1671 BGB), fordert das neue Kindschaftsrecht die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 KJHG. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung dieser Aufgabe beteiligen oder ihnen die Aufgabe zur Ausführung übertragen (§ 76 Abs. 1 SGB VIII). Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Information des Gerichtes über angebotene und erbrachte Leistungen sowie über erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes / Jugendlichen.

2.2 Umgangsrecht

§ 1684 BGB räumt jedem Elternteil die Pflicht und das Recht auf Umgang mit dem Kind ein (unabhängig vom Familienstand, unabhängig von der elterlichen Sorge); umgekehrt haben alle Kinder Anspruch auf Umgang mit jedem Elternteil.

Wenn es dem Kindeswohl dient, haben auch Großeltern, Geschwister, Ehegatten und frühere Ehegatten eines Elternteils (Stiefeltern) sowie Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war (§ 1685 BGB) Anspruch auf Umgang.

Zur Pflicht der Eltern gehört, dass sie dem Kind den Umgang mit den für seine Entwicklung bedeutsamen Personen ermöglichen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohl des Kindes gehört und der Umgang mit weiteren Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, zum Umgangsrecht des Kindes zählt, wenn dieser Umgang für die Entwicklung des Kindes förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB).

In strittigen Fällen regelt das Familiengericht Umfang und Ausübung des Umgangsrechts. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht nur einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht für längere Zeit oder auf Dauer ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

§ 1684 Abs. 4 BGB eröffnet die Möglichkeit, dass das Familiengericht in solchen Fällen anordnen kann, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein. [zurück](#)

2.3 Beratungsansprüche

Das neue Kindschaftsrecht räumt Eltern und Kindern umfangreiche Beratungsansprüche ein:

- Nach § 17 Abs. 1 SGB VIII haben Mütter und Väter Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern nach § 17 Abs. 2 SGB VIII unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen. Auf diesen Anspruch sowie die entsprechenden örtlichen Beratungsangebote der Jugendhilfe sind Eltern minderjähriger Kinder bei Trennung / Scheidung regelmäßig vom Jugendamt schriftlich hinzuweisen.
- In § 18 Abs. 1 SGB VIII ist verankert, dass Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen haben.
- § 18 Abs. 2 SGB VIII gewährt allein Erziehenden ledigen Müttern Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt nach § 1615 k und I BGB (wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Unterhaltsanspruch zu).
- § 18 Abs. 3 SGB VIII enthält Rechtsansprüche auf Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche bei der Ausübung des Umgangsrechts mit ihren Eltern. Die Kinder und Jugendlichen sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 BGB zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht Gebrauch machen.
- Auch Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

Leistungen der Jugendhilfe nach § 17 und § 18 SGB VIII werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Nach § 4 Abs. 2 KJHG soll die öffentliche Jugendhilfe allerdings von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Außerdem fordert das Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten die Trägervielfalt auch bei den Angeboten der Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 5 SGB VIII, § 3 SGB VIII). [zurück](#)

2.4 Verfahrensrecht

Verfahrensrechtlich haben sich im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung wesentliche Neuerungen ergeben:

Nach § 622 der Zivilprozessordnung (ZPO) muss ein Elternteil, der die Scheidung verlangt, bereits in der Antragschrift mitteilen, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind. Falls dies zutrifft, sind die Familiengerichte verpflichtet, dem Jugendamt die Rechtsanhängigkeit der Scheidung sowie Namen und Anschriften der Parteien mitzuteilen. Das Jugendamt ist in diesen Fällen nach § 17 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die Eltern über die verfügbaren Möglichkeiten der Trennungs- und Scheidungsberatung im örtlichen Einzugsbereich schriftlich zu informieren.

Nach § 613 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist das Familiengericht verpflichtet, die Eltern minder- jähriger Kinder im mündlichen Scheidungstermin auch zur elterlichen Sorge anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der

Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen.

Nach § 50 b Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist in einem Gerichtsverfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, vom Gericht persönlich anzuhören. Jüngere Kinder werden angehört, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind. Nach § 21 b des Personenstandsgesetzes hat der Standesbeamte die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Gemäß § 52 a SGB VIII hat das Jugendamt der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten (Beistandschaftsgesetz).

Ist die Mutter noch minderjährig, wird das Jugendamt Vormund für das Kind (mit den zuvor genannten Aufgaben); nach § 57 SGB VIII hat das Jugendamt den Eintritt einer Vormundschaft dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Reichen Eltern, die die gemeinsame Sorge inne haben, strittige Anträge auf Übertragung der elterlichen Sorge nach Trennung / Scheidung beim Familiengericht ein (Beispiel: Ein Elternteil verlangt die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sich, während der andere die gemeinsame Sorge belassen möchte), hört das Familiengericht das Jugendamt gemäß § 49 a FGG an. Gemäß § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Insbesondere unterrichtet das Jugendamt über angebotene und erbrachte Leistungen und bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ein. Diese Aufgabe kann auf freie Träger übertragen werden. [zurück](#)

3. Ziele und Verlauf der Trennungs- und Scheidungsberatung

Eine Trennung bzw. Ehescheidung ist ein komplexes, prozesshaftes Geschehen. Die juristische Scheidung stellt zwar ein herausragendes Ereignis, aber dennoch nur einen Ausschnitt des Gesamtprozesses dar.

Mit einer Trennung / Scheidung, von der auch Kinder betroffen sind, löst sich die Beziehung der Partner nicht aber die Familie auf; das bisherige Familienleben verändert sich vielmehr tiefgreifend im Hinblick auf die äußeren Lebensumstände, die Rolle jedes Familienmitgliedes im Gesamtsystem und die Beziehungen untereinander. Die Bewältigung dieser tiefgreifenden Veränderungen geht für Eltern und Kinder mit vielfältigen Gefühlen, Belastungen und neuen Anforderungen einher.

In Forschung und Literatur werden idealtypisch 3 Phasen unterschieden: Die Zeit vor der Scheidung (oft als Ambivalenzphase bezeichnet), die Zeit während des Trennungs- und Scheidungsprozesses und die Zeit nach der Scheidung.

Die zeitliche Dauer der einzelnen Phasen kann unterschiedlich sein. Sie werden oftmals nicht zeitgleich durchlaufen, sondern ein Ehepartner kann z.B. noch ambivalent sein, während der andere bereits fest zur Scheidung entschlossen ist.

Auch ist zu beachten, dass die innerpsychischen Trennungsprozesse nicht unbedingt parallel zur äußeren Trennung verlaufen. Häufig sind die Konflikte zwischen den Partnern zum Zeitpunkt der Trennung / Scheidung besonders hoch; in anderen Fällen jedoch treten Jahre später massive Konflikte der getrennten Paare auf der Elternebene auf, die darauf hindeuten, dass die Trennung auf der Paarebene innerlich noch nicht vollständig vollzogen werden konnte.

Wichtig an dem Phasenmodell ist die Erkenntnis, dass Trennung und Scheidung keine plötzlichen und kurzfristig auftretenden Ereignisse sind, sondern oft über mehrere Jahre andauernde Prozesse, die lange vor der räumlichen Trennung und juristischen Scheidung beginnen und oft lange danach noch andauern. Jede Phase ist mit spezifischen Gefühlen, Handlungserfordernissen und Aufgabenstellungen verknüpft, die in der Beratung zu berücksichtigen sind. Der Verlauf jeder Phase hat Auswirkungen auf die anderen, wenn z.B. Konflikte aus der Scheidungsphase noch in der Nachscheidungsphase weiterwirken oder Konflikte in der Nachscheidungsphase sich infolge einer neuen Partnerschaft eines oder beider Elternteile nochmals verschärfen.

Insofern ist es wichtig, den Familien beraterische Hilfen schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt anzubieten.

Die Beratung in der Ambivalenzphase soll den Betroffenen bei der Entscheidungsfindung helfen. Die Hilfen in der Vorscheidungsphase sind vorrangig auf die Paarebene gerichtet. Es geht um die Bestandsaufnahme von Gemeinsamkeiten und Differenzen. Sofern noch Chancen bestehen, die Konflikte auf der Paarebene konstruktiv zu bewältigen und für beide Partner Perspektiven für eine befriedigende Fortführung der Beziehung bestehen, ist ggf. eine Paarberatung empfehlenswert.

Tendieren die Partner zur Trennung / Scheidung, so will die Beratung zur realistischen Einschätzung darüber beitragen, was eine Trennung / Scheidung für alle Beteiligten bedeutet und mögliche Entwicklungen in der Nachscheidungsphase zu bedenken.

Insbesondere ledige Schwangere / Mütter wenden sich bereits in der Ambivalenzphase mit ihren Fragen an den Sozialdienst katholischer Frauen. Sofern die nicht miteinander verheirateten Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben, stehen in der Beratung unterhaltsrechtliche Aspekte und Fragen des Umgangs im Vordergrund. Die mit der Reform des Kindschaftsrecht verbundenen Neuregelungen und neuen Verfahrenswege sind in der Praxis noch konkret auszugestalten und werfen sicher zunächst noch weitere Detailfragen auf.

Für betroffene Kinder sind in dieser Phase andere Ansprechpartner als die Eltern besonders wichtig, da konfliktbelastete Eltern oftmals für die Kinder weniger verfügbar sind. In der Beratung wird darauf hingewiesen, dass andere Bezugspersonen der Kinder (Verwandte, ErzieherInnen im Kindergarten, Klassenkameraden mit ähnlichen Lebenserfahrungen und andere) für die Kinder eine wichtige Unterstützungs- und Entlastungsfunktion haben können.

Als eigentliche Trennungsphase wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Ehepartner / Eltern sich räumlich trennen und ggf. einen Scheidungsantrag einreichen. In dieser Zeit werden auch die Angehörigen und das soziale Umfeld über die Trennungsabsichten in Kenntnis gesetzt, d.h. bisher eher innerhalb der Familie abgelaufene Krisen und Probleme werden jetzt öffentlich.

In dieser Phase müssen viele konkrete Alltagsentscheidungen getroffen und die Zuständigkeit für die Betreuung und Erziehung der Kinder zwischen den Eltern neu geregelt werden. Aufgabe der Eltern ist es, den Kindern zu erklären, welche Lebensveränderungen ihnen bevorstehen und wie die Betreuung und Erziehung zukünftig gewährleistet werden soll. Bei Bedarf erhalten die Eltern diesbezüglich Anregungen von den BeraterInnen.

Neben sorge- und umgangsrechtlichen Überlegungen beschäftigen Fragen z.B. zur Wohnungszuteilung oder Existenzsicherung nach der Trennung / Scheidung die Eltern. Die ganzheitliche Beratung durch die MitarbeiterInnen des SkF schafft die Basis dafür, dass sich eine Vertrauensbeziehung entwickeln kann, auf deren Grundlage auch die anstehenden psychosozialen Probleme besprochen werden können. Aufgabe der BeraterInnen ist es, den Eltern Informationen zu vermitteln und sie bei der Klärung ihrer individuellen Anliegen zu unterstützen.

Die BeraterInnen vermitteln den Eltern Informationen über die Rechtslage (Sorge- und Umgangsrecht) und über die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse bezüglich der Bewältigung von Trennung und Scheidung durch Kinder und Jugendliche. Sie verdeutlichen den Eltern, dass Kinder auch mit unterschiedlichen Erziehungsstilen und Lebenssituationen umgehen können, sofern die Eltern sich nicht wechselseitig herabsetzen.

Auch die Klärung finanzieller oder materieller Probleme ist wiederholt Gegenstand der Trennungs- / Scheidungsberatung, wenn die Konflikte der Eltern sich daran entzünden oder z.B. aus finanziellen Gründen um das Sorgerecht gestritten wird.

Die Konflikte auf der Paarebene verstärken sich oftmals bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Ehescheidung erheblich. In dieser Phase hat Beratung deshalb auch das Ziel, der Eskalation der Konflikte entgegenzuwirken.

„Die Aufgaben, die sich Eltern während der Trennung stellen, sind auch deshalb für viele Betroffene so schwierig zu bewältigen, weil sie eine gegenläufige Tendenz haben: Hinsichtlich der Partnerebene ist die Trennung zu vollziehen, hinsichtlich der Elternebene muss nicht nur ein Rest an Beziehung gewahrt werden, sondern diese

muss im Interesse der Kinder sogar weiterentwickelt werden, so dass beide Eltern weiterhin verantwortlich gegenüber den Kindern handeln können.“ (1)

Hilfen in der Trennungs- / Scheidungsphase richten sich auf die gesamte Familie. Bei den Erwachsenen geht es vorrangig um die Trennung von Paar- und Elternebene und die Neugestaltung der Beziehungen eines jeden Elternteils zu dem Kind bzw. den Kindern. Die Elternebene steht jetzt gegenüber der Paarebene mehr im Vordergrund. Ziel ist es, für die Kinder möglichst gute Entwicklungsbedingungen zu erhalten bzw. zu schaffen.

Kinder werden in dieser Phase altersgemäß in die Beratungen und Zukunftsüberlegungen einbezogen. Sie werden über die familiären Veränderungen informiert und erfahren, welche Veränderungen für sie persönlich damit verbunden sind. Konkrete Wünsche und Bedürfnisse der Kinder hinsichtlich ihrer Zukunft sollten soweit möglich berücksichtigt werden. Kinder haben oft Verlustängste und Phantasien hinsichtlich der Ursachen der elterlichen Trennung bzw. Scheidung. Deshalb ist es wichtig, ihnen altersgemäß auch die Gründe für die Trennung / Scheidung zu erläutern und mit ihnen über die zukünftige Beziehungsgestaltung zu beiden Eltern sowie weiteren für die Kinder wichtigen Bezugspersonen zu sprechen.

Hilfreich für die Kinder ist es, wenn für sie in anderen Lebensbereichen Kontinuität erhalten bleiben kann, d.h. sie nicht unbedingt die Wohnung, den Kindergarten oder die Schulklasse wechseln müssen.

Wichtig ist in dieser Phase auch, ungewohnte Verhaltensweisen oder Verhaltensauffälligkeiten der Kinder zu akzeptieren und als ihren Versuch, die familiären Veränderungen zu bewältigen, zu bewerten. Die Berater- Innen erklären den Eltern deshalb die typischen Entwicklungsverläufe bei Kindern und deren altersspezifische Reaktionen auf die Trennung und / oder Scheidung der Eltern.

Nach der Scheidung stabilisiert sich i.d.R. allmählich der neue Lebensstil der Familienmitglieder, die nun in zwei Haushalten leben. Wie dieser Lebensabschnitt verläuft, hängt in starkem Maße damit zusammen, wie die Trennung / Scheidung bis zu diesem Zeitpunkt verlaufen ist und wie Konflikte bearbeitet und Lösungen entwickelt wurden.

In der Nachscheidungsphase geht es um die psychische Bewältigung der Scheidung und die Entwicklung einer neuen Identität als Ein-Elternteil-Familie, als nicht mit den Kindern zusammenlebender Elternteil (bzw. nicht mit beiden Eltern zusammenlebendes Kind) oder auch um das Leben in einer „Stieffamilie“. Hilfen in der Nachscheidungsphase beziehen sich vor allem auf Angebote, die die psychische Bewältigung der Scheidung unterstützen (hier haben Gruppenangebote für Alleinerziehende einen hohen Stellenwert), um Hilfen bei der Neudefinition der elterlichen Rollen- und Aufgabenverteilung und der Organisation des Lebens in zwei getrennten Haushalten. Zunehmend werden für Kinder Gruppen angeboten, in denen sie die Möglichkeit haben, ihre Gefühle mit anderen zu teilen und innerlich die Trennung / Scheidung der Eltern zu akzeptieren. Diese Gruppen bieten Kindern Hilfe bei der Verabschiedung von ihren Wiederversöhnungswünschen der Eltern.

Oft ist es auch erforderlich, neue Partnerschaften der Eltern im Beratungsprozess zu berücksichtigen und die jeweilige Rollenfindung in der Familie zu begleiten. Nicht selten brechen alte Beziehungskonflikte zwischen den Eltern wieder auf, wenn einer von ihnen eine neue Partnerschaft eingeht oder durch Eheschließung eine sogenannte Stieffamilie gründet. Auch für die neuen Partner der Eltern ist es nicht einfach, die eigene Rolle in der Beziehung zum Kind zu finden. (2) [zurück](#)

4. Selbstverständnis der Beratung und Anforderungen an die MitarbeiterInnen

Ausgangspunkt vieler Beratungsanfragen ist oft die hohe emotionale Belastung von Eltern, verbunden mit ihrem Wunsch, bestätigt zu werden in der eigenen Einschätzung der derzeitigen Lebenssituation.

Ein anderer Zugang zur Beratung sind rechtliche Unsicherheiten der Eltern. Erfahrungen der MitarbeiterInnen des Sozialdienst katholischer Frauen diesbezüglich zeigen, dass viele Eltern durch widersprüchliche Informationen verunsichert sind und konkrete familien- und sozialhilferechtliche Fragen vorbringen.

Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung sollen Eltern und Kinder bei der Reorganisation der familialen Beziehungen und Lebensverhältnisse begleitet und unterstützt werden. Die Beratung ist also ziel- und zukunftsorientiert.

Denkbar ist,

- dass Eltern die Beratungsangebote bereits während der Trennungsphase in Anspruch nehmen, um z. B. die gemeinsame elterliche Sorge oder die Umgangskontakte gemeinsam konkreter zu beschreiben,
- dass Eltern die Beratungsangebote zu diesem Zeitpunkt nicht nutzen und sich erst bei konkret auftretenden Konflikten an die entsprechenden Beratungsdienste wenden,
- dass Eltern die Beratungsangebote erst nach der Scheidung in Anspruch nehmen, wenn z. B. durch neue Partnerschaften eines oder beider Elternteile komplexere Familienbeziehungen entstehen, die zu neuen Konflikten führen,
- dass Eltern die Beratung mehrfach in Anspruch nehmen, um phasenspezifische Probleme und Aufgaben dort zu bearbeiten.

Auch nicht verheiratete Eltern können Beratungsangebote in Anspruch nehmen, um beispielsweise eine Entscheidung für oder gegen die Abgabe von Sorgeerklärungen zu treffen oder nach einer Trennung die Umgangskontakte zu regeln.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen Eltern die Beratungsangebote nutzen, ist es erste Aufgabe der Beratung, den Eltern bewusst zu machen, dass es für die eigene Zukunft und die der Kinder am hilfreichsten ist, wenn sie die Lösungen für die Zukunft der Familie gemeinsam entwickeln und entsprechende Vereinbarungen treffen. Die BeraterInnen verdeutlichen den Eltern, dass auch in Zukunft beide für die Kinder wichtig sind und Kinder sich nach der Trennung / Scheidung Kontakt zu beiden Elternteilen wünschen. Trennungs- und Scheidungsberatung zielt darauf hin, die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausreichend zu berücksichtigen. Deshalb werden die MitarbeiterInnen den Eltern die Unterschiedlichkeit der Bedürfnisse bewusst machen: „Während die Erwachsenen i.d.R. bemüht sind, ihren Umgang und ihre Kommunikation miteinander auf ein Minimum zu beschränken, wollen die Kinder ihre Beziehungen zu beiden Eltern aufrechterhalten.“ (3)

Konflikte zwischen den Eltern und zwischen Eltern und Kindern gehören zum Alltag aller Familien. Entscheidend für die Bewältigung der mit einer Trennung / Scheidung einhergehenden Belastungen ist die Art des Umgangs mit Konflikten. Jede Trennung / Scheidung birgt die Gefahr in sich, dass die Konflikte eskalieren und das eigentliche Ziel der Trennung / Scheidung - ein Ende der Konflikte zwischen den Eltern - nicht erreicht wird. Deshalb ist es wichtig, dass die Betroffenen durch den Umgang der BeraterInnen mit den Streitigkeiten konstruktive Konfliktbewältigungsstrategien erfahren können.

Die BeraterInnen sollten dem Thema „Schuld“ in der Beratung Raum geben ohne den Anspruch auf kurzfristige Bewältigung und Verarbeitung dieser Thematik. Vergebung - sich selbst und anderen gegenüber - ist ein längerfristiger Lern- und Reifungsprozess, für den oft erst Zeit und Kraft bleibt, wenn sich der Lebensalltag wieder stabilisiert hat.

Der Schwerpunkt der Beratung liegt auf der Stärkung der Selbsthilfefähigkeiten und der Handlungskompetenzen der Eltern.

Trennungs- und Scheidungsberatung ist keine Familientherapie und kann weder zu einer schnellen Bewältigung aller Konflikte noch zu einer für alle Zeiten gültigen Lösung hinsichtlich der Sorgerechts- und Umgangsregelungen führen.

Sofern die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfen für Eltern und / oder Kinder angezeigt ist, werden die MitarbeiterInnen des Sozialdienst katholischer Frauen versuchen, die Beteiligten dazu zu motivieren bzw. zu ermutigen und ihnen möglichst entsprechende Angebote vermitteln.

Für die längerfristige Begleitung der Eltern und Kinder stehen oft Angebote für Alleinerziehende (auch im SkF) zur Verfügung.

Die MitarbeiterInnen der Trennungs- / Scheidungsberatungsdienste haben i.d.R. ein Studium als Sozialpädagogen oder SozialarbeiterInnen abgeschlossen. Dadurch ist gewährleistet, dass sie u. a. über psychologische Grundkenntnisse sowie Kenntnisse im Familien- und Sozialhilferecht verfügen.

Um qualifizierte Trennungs- und Scheidungsberatung anbieten zu können, sollten die MitarbeiterInnen darüber hinaus vertiefte Kenntnisse z.B. im Familien- und Sozialhilferecht, über systemische Familienberatung und über Konfliktpsychologie erwerben. Wichtig ist zudem das Wissen um Entwicklungsphasen von Familien im Scheidungsprozess und Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersstufen bei Trennung / Scheidung der Eltern. Entsprechende Fortbildungen werden auch von der Bundeszentrale des Sozialdienst katholischer Frauen angeboten.

Neben den fachlichen Anforderungen sind auch persönliche Kompetenzen zu vertiefen oder zu erwerben. Besonders wichtig ist das Bewusstmachen eigener Werte und Normen in Bezug auf familiäre Trennungsprozesse und deren Folgen.

Die BeraterInnen sollten in der Lage sein, auch existentielle Gefühle wie z.B. große (Lebens)Enttäuschungen oder Zukunftsängste aushalten und mittragen zu können. Wichtig sind Geduld und Gelassenheit der BeraterInnen sowie das Vertrauen in die Entwicklungspotentiale der KlientInnen. Auch wenn die BeraterInnen von der Betroffenheit der KlientInnen berührt sind und wenn es keine einfachen Lösungen gibt, hilft es, wenn die Beratung Raum gibt, diese starken Gefühle anzusprechen und Verständnis zu finden.

BeraterInnen in der Trennungs- und Scheidungsberatung müssen konfliktfähig sein und mit komplexen Familienstrukturen (z. B. Einfluss von Großeltern und / oder Verwandten, erweiterten Familiensystemen bei Wiederverheiratung) umgehen können. Besondere methodische Erkenntnisse zur Gesprächsführung mit Kindern unterschiedlicher Altersgruppen sind erforderlich.

Von den Beraterinnen und Beratern wird zudem ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entwicklung von Lösungen für die unterschiedlichen Familien und familiären Lebenssituationen erwartet. Verlangt wird von den SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen ein hohes Maß an Respekt gegenüber Entscheidungen der Familien, selbst wenn diese den eigenen Wertvorstellungen entgegenstehen.

So müssen die Sorgerechts- und Umgangsregelungen gemeinsam mit den Eltern und Kindern für jede Familie individuell erarbeitet werden. Oft entsprechen die erarbeiteten Umgangsmodelle dann den derzeitigen Bedürfnissen der Eltern und Kinder und sind ggf. im Laufe der Zeit den sich veränderten Bedürfnissen anzupassen.

Die zuvor genannten Anforderungen können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur bewältigt werden, wenn Fortbildungsangebote, Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und Supervision die schrittweise Klärung des eigenen Selbstverständnisses und die Einübung in die allparteiliche BeraterInnenrolle unterstützen. [zurück](#)

5. Trennungs- und Scheidungsberatung im Kontext der Jugendhilfe

Ziel der Trennungs- und Scheidungsberatung im Kontext der Jugendhilfe ist es, den Kindern beide Eltern auch nach der Trennung / Scheidung soweit möglich in gemeinsamer Elternverantwortung als Bezugspersonen zu erhalten. Die Beratung soll frühzeitig angeboten und möglichst von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Sofern nur mit der Mutter oder dem Vater gearbeitet wird, ist der abwesende Elternteil gedanklich zu berücksichtigen.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind in den Beratungsprozess einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (z.B. Erziehungsberatungsstellen) können ggf. darüber hinaus zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche angeboten werden.

Trennungs- und Scheidungsberatung soll die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung schaffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Wichtigste Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl die Eltern als auch die Kinder die Trennung als Realität akzeptieren lernen, d.h. auch eine psychische Trennung vollziehen.

Im Beratungsprozess wird mit den Eltern daran gearbeitet, die Trennung / Scheidung realistisch zu sehen und gleichzeitig im Blick auf die Kinder miteinander zu verhandeln. Die Eltern sollen dazu befähigt werden, den jeweils anderen als für das Kind wichtigen Elternteil zu akzeptieren.

Zur Verhinderung oder Reduzierung sorgerechter Streitigkeiten zwischen den Eltern ist es u.U. sinnvoll, mit ihnen gemeinsam zu erarbeiten, was sie zukünftig noch einvernehmlich entscheiden wollen und was Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens bzw. der tatsächlichen Betreuung sind (vgl. § 1687 BGB).

Die Vereinbarung und konkrete Ausgestaltung von Sorgerechts- und Umgangsmodellen sind wesentliche Inhalte des Beratungsprozesses. An der Erarbeitung dieser Vereinbarungen werden beide Eltern und die Kinder (altersgemäß) beteiligt.

Die MitarbeiterInnen arbeiten nicht parteilich zugunsten der Frau oder des Mannes, sondern haben den Auftrag, Aspekte des Kindeswohls in die Überlegungen zur Gestaltung des Sorge- und Umgangsrechts einzubringen.

Die Beraterin bzw. der Berater unterstützen die Eltern und Kinder insbesondere, indem sie deren Kompetenzen hervorheben und nutzen. Gerade im Hinblick auf die gemeinsame Elternverantwortung und den Umgang zwischen Eltern und Kindern nach einer Trennung / Scheidung ist es wichtig, noch vorhandene Gemeinsamkeiten der Eltern hervorzuheben und die Konflikte auf der Paarebene so weit zu bearbeiten, dass die Kooperation auf der Elternebene besser gelingen kann.

Die BeraterInnen regen an, dass die Sorgerechts- und Umgangsrechtsvereinbarungen - besonders in sehr strittigen Fällen - schriftlich fixiert und von beiden Eltern unterzeichnet werden. In kleinen Schritten kann so den Eltern vermittelt werden, dass sie trotz ihrer Paarkonflikte beide willens und in der Lage sind, den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Allmählich kann so auch wieder Vertrauen zwischen den Eltern wachsen.

Die Beraterinnen verdeutlichen den Eltern auch, dass die vereinbarten Regelungen nicht für alle Zeiten gelten, sondern den veränderten Bedürfnissen der Eltern und Kinder gemäß weiterentwickelt werden müssen. Da aber erfahrungsgemäß ca. 2 Jahre nach der Trennung / Scheidung eine deutliche Abnahme der Konflikte zwischen den Eltern sowie im gesamten familiären System zu verzeichnen ist, gelingt es vielen Müttern und Vätern nach der Überwindung von Anfangsschwierigkeiten, die Umgangsregelungen selbständig den veränderten Bedürfnissen anzupassen. In der Zeit der Trennung / Scheidung und kurz danach haben sich hingegen klar festgeschriebene Vereinbarungen und Übergaberegulungen z.B. im Hinblick auf die Gestaltung der Umgangskontakte als hilfreich erwiesen.

Ggf. wird auch die Beratung komplexer familiärer Systeme erforderlich, wenn z.B. Großeltern ihr Recht auf Umgang geltend machen und ein oder beide Eltern damit nicht einverstanden sind.

„Eine Hauptursache für immer wieder aufbrechende Konflikte ist die Angst beider Eltern, das Kind zu verlieren. Diese Angst kann sehr unterschiedliche Ursachen haben. Zum einen ist es die Angst, durch die räumliche Trennung oder den Verlust des Sorgerechts das Kind zu verlieren. Es ist aber auch die Angst vor der eigenen Hilflosigkeit unter den veränderten, eingeschränkten Möglichkeiten und in der Konkurrenz zum anderen Elternteil. Man fürchtet vielleicht, ihm zu unterliegen, weil er zeitlich im Vorteil ist oder finanziell besser ausgestattet, oder aber mehr Erfahrung in der Kinderbetreuung hat. Es ist aber auch die Angst - selbst wenn die Mutter bzw. der Vater das alleinige Sorgerecht hat - die Liebe des Kindes an den anderen zu verlieren. Die alltägliche Erziehungsarbeit bringt zwangsläufig vielerlei Auseinandersetzungen zwischen Kind und Eltern mit sich. Bei den Eltern, die sich selbst als alleinerziehend (im wörtlichen Sinne) sehen, wächst oft die Befürchtung, dass der andere zum idealisierten und für das Kind attraktiveren Elternteil wird, der nur für die angenehmen Dinge im Leben des Kindes zuständig ist. Diese verschiedenen Ursachen führen zu ähnlichem Verhalten: dem Bestreben,

den Kontakt des jeweils anderen mit dem Kind möglichst einzuschränken bzw. ganz auszuschließen. „ (4) Diese Ängste der Eltern müssen im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung berücksichtigt werden. Die BeraterInnen bemühen sich, beiden Eltern zu verdeutlichen, dass der jeweils andere die Vater-Kind- bzw. Mutter-Kind-Beziehung nicht gefährdet, sondern jeder Elternteil für das Kind wichtig ist und Kinder bei den beiden Elternteilen unterschiedliche Anregungen erhalten und unterschiedliche Bedürfnisse befriedigen können. Langfristig erkennen die Eltern dann oftmals immer deutlicher, dass die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung auch Entlastung für sie bedeuten kann.

Bei ungünstigem Verlauf beinhalten familiäre Krisen- und Umstrukturierungsprozesse die Gefahr, dass die Konflikte sich langfristig verschärfen und chronifizieren. Nicht selten wird beraterische Hilfe dann erst gesucht, wenn die Kinder auffällig werden und intensivere Hilfen (Hilfen zur Erziehung) erforderlich sind. Indem die Trennungs- und Scheidungsberatung den Menschen hilft, die Belastungen im Kontext von Trennung und Scheidung konstruktiv zu bewältigen, indem sie die Neugestaltung der Beziehungen zu Verwandten (z.B. Großeltern) oder zu neuen Partnern begleitet usw., leistet sie einen erheblichen Beitrag zu einer positiven Bewältigung eines kritischen Lebensereignisses.

Je früher Leistungen der Trennungs- und Scheidungsberatung in Anspruch genommen werden, desto größer sind die Chancen, eine Konflikteskalation zu vermeiden und gemeinsame Perspektiven für die zukünftige Gestaltung der Beziehungen von Eltern, Kindern und anderen wichtigen Bezugspersonen zu entwickeln. [zurück](#)

6. Trennungs- und Scheidungsberatung im Kontext strittiger familiengerichtlicher Verfahren

Nach § 1671 BGB kann bei nicht nur vorübergehender Trennung jeder Elternteil beim Familiengericht beantragen, dass ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein übertragen wird. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit der andere Elternteil zustimmt (es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht) oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Vor einer entsprechenden Entscheidung hört das Familiengericht das Jugendamt bzw. den freien Träger (sofern ihm die Aufgabe zur Ausführung vom Jugendamt übertragen wurde) an. Das Jugendamt bzw. der freie Träger unterrichtet das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin (§ 50 Abs.2 SGB VIII).

Seit dem 01. Juli 1998 wird über die elterliche Sorge nach Trennung / Scheidung der Eltern nur noch auf Antrag entschieden. Die gemeinsame elterliche Sorge ist sowohl nach einer Sorgeerklärung nicht miteinander verheirateter Eltern als auch bei Auflösung einer Ehe vom Familiengericht nur dann aufzuheben, wenn die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Allerdings ist die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung / Scheidung modifiziert (vgl. Pkt. II.1, Seite 5).

Reichen die Eltern widersprüchliche Anträge beim Familiengericht ein, ist es dennoch beabsichtigt, möglichst einvernehmliche Lösungen zwischen den Eltern zu erzielen. Deshalb wird es zukünftig verstärkt darum gehen, differenzierte Sorgerechtsregelungen zu erarbeiten und diese aus der Perspektive des Kindes zu begründen.

Gerade in strittigen Fällen ist es wichtig, dass das Familiengericht, die Anwälte und die Beratungsdienste zum Wohle der Familien konstruktiv zusammenarbeiten.

Anträge auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge auf einen Elternteil sind nicht nur zum Zeitpunkt der Trennung / Scheidung möglich, sondern können auch noch nach der Ehescheidung beim Familiengericht geltend gemacht werden. In diesen Fällen ist zu vermuten, dass der Antragstellung bereits eine längere konflikthafte Phase auf der Partnerebene vorausging. Je größer die Konflikte zwischen den Erwachsenen und die wechselseitigen Verletzungen, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Konflikte auf die Elternebene übertragen.

Können sich die Eltern im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung jedoch nicht auf einen gemein-

samen Vorschlag zur Gestaltung der elterlichen Sorge und Umgangskontakte einigen, so werden sie darin unterstützt, ihre jeweiligen Standpunkte schriftlich darzulegen und Gemeinsamkeiten sowie Streitpunkte zu benennen. Dieses Ergebnis könnte (nur mit Einverständnis der Eltern) dann ggf. dem Familiengericht als Grundlage für seine Entscheidung zur Verfügung gestellt werden.

Sind die Eltern nicht damit einverstanden, dem Familiengericht Beratungsergebnisse mitzuteilen, informiert der SkF am Ende der Beratung das Gericht über die den Eltern angebotenen und erbrachten Leistungen.

7. Organisationsform und materielle Rahmenbedingungen

Die Leistungsangebote der Trennungs- und Scheidungsberatung sind in der Regel dem Fachbereich Jugendhilfe und / oder Familienhilfe angegliedert. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der Qualifikation als SozialpädagogeIn oder SozialarbeiterIn sollte die Trennungs- und Scheidungsberatung als Vertiefungsgebiet und Arbeitsschwerpunkt wahrnehmen. Diese Mitarbeiterin bzw. dieser Mitarbeiter hat auch die Aufgabe, die KollegInnen bzgl. der Trennungs- und Scheidungsberatung zu beraten und sofern gewünscht und erforderlich in besonders schwierigen Fällen zu unterstützen.

Da im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung immer wieder komplexe rechtliche Fragestellungen auftreten, ist es wünschenswert, dass den MitarbeiterInnen kompetente JuristInnen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung stehen.

Die MitarbeiterInnen sind für die Teilnahme an Fortbildungen, Arbeitskreisen und Supervision in angemessenem Umfang freizustellen.

Trennungs- und Scheidungsberatung erfordert sowohl regelmäßige Sprechstunden als auch flexible Arbeitszeiten. Einerseits müssen Betroffene zu festgelegten Sprechzeiten MitarbeiterInnen erreichen können, andererseits erfordern z. B. die Arbeitszeiten der Eltern u. U. auch abendliche Termine.

Flankierende Angebote (z. B. allein Erziehendengruppen oder gemeinsame Freizeitangebote für nicht mit ihren Kindern zusammenlebende Väter und ihre Kinder) sind oftmals besonders am Wochenende gefragt.

Für Besuche in den Familien sollte - sofern erforderlich - ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stehen, bei Nutzung privater Fahrzeuge sollten Haftungsrisiken der MitarbeiterInnen ausgeschlossen sein.

Die Erledigung verwaltungstechnischer Aufgaben (Schriftwechsel, Statistik etc.) obliegt dem Schreibdienst.

Über die Trennungs- und Scheidungsberatung wird eine Akte geführt, in die ggf. auch die erarbeiteten und von den Eltern unterzeichneten Beratungsergebnisse eingehen. Persönliche Aufzeichnungen der Beraterin / des Beraters sind davon getrennt zu verwahren und bei Abschluss der Beratungsprozesses zu vernichten.

Vertrauliche Gespräche in den Räumen des SkF sind nur möglich, wenn ein Beratungszimmer zur Verfügung steht, das ruhig gelegen und freundlich gestaltet ist. Darüber hinaus ist ein Spielzimmer oder Aufenthaltsraum für Kinder / Jugendliche erforderlich. Dieser sollte so ausgestaltet sein, dass Kinder sich dort wohlfühlen. Hilfreich kann die Einbeziehung kindgerechter Materialien (insbesondere von Kinder- und Jugendliteratur) in die Arbeit sein. [zurück](#)

8. Öffentlichkeitsarbeit

Da das neue Kindschaftsrecht stark auf die freiwillige Inanspruchnahme von Beratungsangeboten setzt, ist die Öffentlichkeitsarbeit erheblich zu intensivieren, damit Eltern und Kinder über Beratungsangebote informiert sind und Schwellenängste abgebaut werden bzw. die Motivation zur Nutzung der Angebote gestärkt wird.

Kindgemäße Methoden der Öffentlichkeitsarbeit sind zu entwickeln, damit sich von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffene Kinder / Jugendliche direkt an die Beratungsdienste wenden können. Die betroffenen

Kinder und Jugendlichen müssen unabhängig von ihren Eltern die Möglichkeit erhalten, mit ihren Problemen gehört zu werden. Sie können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Kindergärten, Schulen, Sportvereine, Pfarrgemeinden etc. angesprochen werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit muss auch dazu beitragen, dass Vorurteile gegenüber Beratungsstellen weiter abgebaut werden und die Inanspruchnahme von Beratung nicht mehr automatisch gleichgesetzt wird mit eigenem Versagen. Bis heute nehmen weitaus mehr Frauen Beratungsangebote in Anspruch als Männer, da Männer noch stärker als Frauen darin verhaftet sind, persönliche und familiäre Probleme allein (ohne Fremdhilfe) bewältigen zu wollen. Da jedoch möglichst beide Eltern in die Trennungs- und Scheidungsberatung einbezogen sein sollten, sind bewußtseinsverändernde Maßnahmen erforderlich.

Ein weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit liegt im Bereich der Fortbildung und Beratung von Personen, die beruflich mit Betroffenen zusammenkommen. Hauptsächlich ErzieherInnen, PädagogInnen, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen sollten Grundkenntnisse aufweisen über die Prozesse von Trennung und Scheidung und entsprechende Symptome bei Kindern und Jugendlichen erkennen können. Diese MultiplikatorInnen haben möglicherweise die Chance, Betroffene besonders frühzeitig anzusprechen und auf Beratungsangebote zu verweisen.

Um diese Ziele der Öffentlichkeitsarbeit erreichen zu können, ist es notwendig, ausreichend ansprechendes Informationsmaterial für Erwachsene sowie auch für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit zu verteilen, Presseinformationen herauszugeben und Faltblätter sowie Informationsbroschüren zu erstellen.

In Verbindung mit Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und Pfarrgemeinden können Informationsabende und Diskussionen für Eltern, die im Schutz einer Gruppe erste Kontakte knüpfen wollen, angeboten werden. In diesem Rahmen können sowohl rechtliche Aspekte von Trennung und Scheidung als auch psychologische Prozesse erläutert und den Eltern praktische Hinweise gegeben werden.

Der mit Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationsaufgaben verbundene Zeitaufwand ist eigens zu berücksichtigen.

9. Finanzierung

Leistungen der Jugendhilfe nach § 17 und 18 SGB VIII werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Der Sozialdienst katholischer Frauen ist nach § 75 Abs. 3 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Für die Erbringung von Leistungen gegenüber anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern hat der freie Träger einen Anspruch auf Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sind zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben.

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen ist im Zusammenhang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung zu sehen und im Jugendhilfeausschuss zu diskutieren. [zurück](#)

(1) LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.) „Trennung, Scheidung und Wiederheirat - wer hilft dem Kind?“ Beltz-Verlag, Weinheim 1996, S. 13

(2) Infolge des Verbleibs der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung / Scheidung wird es zukünftig nicht selten so sein, dass der mit dem Kind zusammenlebende leibliche Elternteil mit dem außerhalb lebenden zweiten leiblichen Elternteil das gemeinsame Sorgerecht innehat und gleichzeitig mit einem neuen Partner (und dem Kind / den Kindern) in häuslicher Gemeinschaft lebt. Dieser neue Partner, der u.U. durchaus im Alltag Verantwortung für das Kind / die Kinder übernimmt, hat jedoch keinerlei rechtliche Beziehung zum Kind. Erst nach einer Eheschließung zwischen dem leiblichen Elternteil und dem sogenannten Stiefelternteil sind im Kindschaftsrecht Möglichkeiten der gemeinsamen Namenserteilung oder zum Schutz der Beziehungen zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil gegeben (vgl. § 1618 BGB, § 1682 BGB und § 1685 BGB).

(3) LBS-Initiative junge Familie (Hrsg.) „Trennung, Scheidung und Wiederheirat - wer hilft dem Kind?“, Beltz-Verlag, Weinheim 1996, S. 11

(4) LBS-Initiative junge Familie (Hrsg.) „Trennung, Scheidung und Wiederheirat - wer hilft dem Kind?“, Beltz-Verlag, Weinheim 1996, S. 24

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
Referat II - Petra Winkelmann
Dortmund, März 1999

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die finanzielle Bezuschussung dieser Veröffentlichung.

[zurück](#)